

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

### Mit Zustellungsurkunde

TRIANGULA Logistik GmbH  
Straße der Einheit 174  
09423 Gelenau

Ihr/e Ansprechpartner/-in:  
Frithjof Mielke

Durchwahl  
Telefon: 0351 564-85609  
Telefax: 0351 564-85080

frithjof.mielke@  
smwa.sachsen.de

Ihr Zeichen

### Erteilung einer Unternehmensgenehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten gemäß § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Gemäß Antrag vom 15. September 2023 erhält die

**TRIANGULA Logistik GmbH**  
**09423 Gelenau**

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
56-4003/24/15-2023/56524

Dresden, 09. Oktober 2023

als öffentliches Eisenbahnverkehrsunternehmen die Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I. S. 2396), zuletzt geändert durch Artikel 1, des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 205).

Die Genehmigung entspricht vollumfänglich den Bestimmungen der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraumes. Sie ist für den internationalen Verkehr in den EU-Ländern gültig.

Die Genehmigung ist unbefristet und wird auf Grundlage der nachfolgend genannten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Genehmigung wird gemäß § 6f Abs. 3 AEG mit der Auflage versehen, dass regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre vom Unternehmer eine Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durchzuführen ist. Das Prüfungsergebnis ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
2. Alle Änderungen im Unternehmen, die die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 6b, 6c, 6d (Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und erforderliche Fachkunde) betreffen, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
3. Nach jedem Abschluss des Geschäftsjahres ist der Genehmigungsbehörde der geprüfte handelsrechtliche Jahresabschluss auf Anforderung vorzulegen bzw. die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger anzuzeigen.



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-  
kehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenstellen:**  
Hoyerswerdaer Straße 1  
01099 Dresden

Glacisstraße 4  
01099 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

4. Durch das Unternehmen sind gemäß der Verordnung über die Bestellung und Bestätigung sowie die Aufgaben und Befugnisse von Betriebsleitern für Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsleiterverordnung) vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023) zuletzt geändert durch Artikel 2, des Gesetzes vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I. S. 2242) ein Betriebsleiter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Diese Bestellung bedarf der Bestätigung durch die durch die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde.
5. Alternativ kann gemäß § 7a AEG das Eisenbahnverkehrsunternehmen, welches über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügt, das im Rahmen einer Sicherheitsbescheinigung zugelassen wurde, diejenige Person bestellen, die für das Sicherheitsmanagementsystem verantwortlich ist. Es ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

Dieser Bescheid ist gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) kostenpflichtig. Über die Höhe ergeht hierzu ein gesonderter Kostenbescheid des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Sachsen (LfB) im Auftrag des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Alle Änderungen, die die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 AEG (Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und erforderliche Fachkunde) betreffen, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Dieser Bescheid ist gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) kostenpflichtig. Über die Höhe ergeht hierzu ein gesonderter Kostenbescheid des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Sachsen (LfB) im Auftrag des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP, nähere Informationen unter: <http://www.egvp.de/>) Klage beim **Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

  
Frithjof Mielke  
Sachbearbeiter

